

**Oberbergischer Kreis
Der Landrat
als untere Bauaufsichtsbehörde
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach**

Eingangsvermerk

Anzeige einer beabsichtigten Nutzungsänderung

gem. § 2 Ziffer 4 c) des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV.NRW S. 133) in der zzt. gültigen Fassung.

Bauherrin/Bauherr Antragstellerin/Antragsteller		Bevollmächtigte/Bevollmächtigter der Bauherrin/des Bauherrn		Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail		E-Mail	

Baugrundstück

Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil

Gemarkung(en)

Flur(e)

Flurstück(e)

Eigentümerin/Eigentümer

Bezeichnung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Bestehende Nutzung

Vorhandene Vorgänge für das Objekt/ Grundstück

- Baugenehmigung
 Vorbescheid
 Teilungsgenehmigung
 Befreiungs-/Abweichungsbescheid
 Baulast Nr.

Bescheid vom

erteilt von (Behörde)

Aktenzeichen

Fortsetzung Blatt 2

Folgende Bauvorlagen sind beigefügt

- 1. Lageplan / amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO)
- 2. Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte im Original
- 3. Bauzeichnungen
- 4. Beschreibung der beabsichtigten Nutzungsänderung
- 5. Betriebsbeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 5 Abs. 2 oder 3 BauPrüfVO)
 - für Nutzungsänderung von anderer Nutzung zu Gewerbe oder Landwirtschaft,
 - für Nutzungsänderung zwischen verschiedenen Gewerbearten (z.B. Büro zu Fahrschule),
 - für Nutzungsänderung zwischen verschiedenen landwirtschaftlichen Nutzungen (z.B. Scheune zu Rinderstall),
 - für Nutzungsänderung von Gewerbe oder Landwirtschaft zu anderer Nutzung (z.B. Freiberufler)
- 6. Größe der von der Nutzungsänderung betroffenen Fläche
- 7.
- 8.
- 9.

Bei Kreisen als Unterer Bauaufsichtsbehörde sind die o. a, Unterlagen in 3facher Ausfertigung vorzulegen, ansonsten 2fach.

Hinweise:

Die Bauaufsichtsbehörde kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige und der Bauvorlagen verlangen, dass für die beabsichtigte Nutzungsänderung wegen ihrer Bedeutung oder der notwendigen Beteiligung anderer Behörden ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Äußert sich die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb dieses Zeitraumes, darf die beabsichtigte Nutzung aufgenommen werden.

Die Anzeige einer beabsichtigten Nutzungsänderung ist nur möglich bei einer geplanten Nutzungsänderung ohne genehmigungsbedürftige bauliche Änderungen, wie z.B. Änderungen im statischen System, Änderungen der Rettungswege etc.. Für bereits ohne Anzeige oder Baugenehmigung realisierte Nutzungsänderungen ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Insbesondere bei Nutzungsänderungen, die höhere Anforderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes, Brandschutzes oder Veränderungen des Gebietscharakters zur Folge haben, wird in der Regel seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein Genehmigungsverfahren gefordert werden.

Für die Prüfung der Bauvorlagen bei der Anzeige von Nutzungsänderungen wird eine Gebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand im Einzelfall und bewegt sich gemäß Tarifstelle 2.4.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung in einem Gebührenrahmen von 50,00 € bis 250,00 €.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Bauherrin/Bauherr	Unterschrift Entwurfsverfasser(in)